



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

25. September 2019

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. August 2019
TOP 4 Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/5185

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. August 2019, erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. August 2019

TOP 4 Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/5185 -

Anrede,

das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz regelt eine Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungsmittel für die Jahre 2015 bis 2019 als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums (zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik). Der Referentenentwurf des BMEL sieht vor, die Umschichtung in der bisherigen Höhe von 4,5 Prozent für das Jahr 2020 fortzuschreiben. Das umzuschichtende Mittelvolumen beläuft sich auf rund 226 Mio. Euro; der rheinland-pfälzische Anteil beträgt rund 9 Mio. Euro.

Durch eine in diesem Frühjahr in Kraft getretene Übergangsregelung der EU können die Mitgliedstaaten auch für das Antragsjahr 2020 die Option nutzen, Direktzahlungsmittel in die zweite Säule umzuschichten. Die Agrarministerinnen, Minister und Senatoren der Länder haben bei der Agrarministerkonferenz am 12. April in Landau einstimmig beschlossen, den bisherigen Umschichtungssatz von 4,5 Prozent für das Jahr 2020 unverändert fortzuschreiben.

Die Agrarminister halten die Nutzung der Umschichtungsoption auch für das Jahr 2020 für angezeigt, um insbesondere die Durchfinanzierung von Maßnahmen der aktuellen Förderperiode, die in den Entwicklungsprogrammen der Länder festgelegt sind und die teilweise in die neue Förderperiode hineinreichen, zu gewährleisten. Dort, wo gegebenenfalls erforderlich, soll dadurch auch die Möglichkeit zur Bewilligung von Neuverträgen bei den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie bei der Förderung des Ökologischen Landbaus eröffnet werden. Insbesondere in diesem Bereich besteht weiterer Finanzbedarf.

Wir diskutieren über eine einjährige Übergangsregelung. Die zeitliche Ausdehnung der Umschichtung von der ersten in die zweite Säule für das Jahr 2020 ist kein Präjudiz für die kommende Förderperiode. Die aktuelle Förderperiode geht bis Ende 2020 und die Finanzmittel können nach den gegenwärtigen Regelungen bis Ende 2023 verausgabt werden. Insofern ist die Frage der Umschichtung unbedingt zusammen mit dem

Aufnahmevermögen dieser Mittel in der zweiten Säule in den Ländern zu betrachten. Es darf nicht dazu kommen, dass am Ende EU-Mittel, die durch zusätzliche Umschichtung für Fördermaßnahmen der 2. Säule zur Verfügung stehen, verfallen.

Insbesondere angesichts der anhaltenden Wetterextreme wäre diese Situation für die landwirtschaftlichen Betriebe sehr problematisch. Zwar können einige Länder auch einen etwas höheren Prozentsatz als 4,5 Prozent aufnehmen, für andere Länder stellt aber bereits die Verwendung der bei einem Umschichtungssatz von 4,5 Prozent anfallenden zusätzlichen Mittel eine große Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass bei einem höheren Umschichtungssatz eventuell neue Fördermaßnahmen zu entwickeln und umfangreiche Programmänderungen vorzunehmen sind, was am Ende der laufenden Förderperiode nicht sinnvoll und durch die Länder kaum leistbar wäre.

Das BMEL hat den genannten Beschluss der Agrarministerkonferenz aufgegriffen und einen Referentenentwurf zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vorgelegt, der einen Umschichtungssatz von 4,5 Prozent vorsieht. Dieser Referentenentwurf wurde bereits am 4. Juni 2019 im Rahmen einer Länderanhörung mit den zuständigen Referenten der Länder abgestimmt. Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Offensichtlich werden innerhalb der Bundesregierung Umschichtungsprozentsätze von bis zu 8 Prozent diskutiert.

Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein halten eine moderate Anhebung der Umschichtung von derzeit 4,5 Prozent auf mindestens 6 Prozent für erforderlich ist, um die Kontinuität und Verlässlichkeit der ELER-Maßnahmen bis zum Inkrafttreten der neuen GAP zu gewährleisten, sofern diese zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft verwendet werden. Ebenso gibt es einen Bundesratsbeschluss, der eine Erhöhung der Umschichtung auf 6 Prozent fordert. Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz des BMEL empfiehlt in seiner Stellungnahme von Mai 2019, für die nationale Umsetzung der GAP in der gegenwärtigen Förderperiode die Möglichkeiten, die Artikel 2 bietet zu nutzen und bereits für 2020 deutlich mehr Mittel von der 1. in die 2. Säule umzuschichten.

Anrede,

auch diese Argumente müssen wir beachten. Deswegen macht es Sinn, zunächst Regelungen für 2020 zu treffen und damit Planungssicherheit für alle zu schaffen.

Die derzeitige Diskussion im Rahmen der Ressortabstimmung des Bundes wird von Rheinland-Pfalz als Vorsitzland der Agrarministerkonferenz zur Kenntnis genommen. Es zeugt von einem schlechten Stil, sollte der Bund in der Sache – wie heute von top agrar gemeldet – ohne erneute Befragung der Länder Beschlüsse fassen.